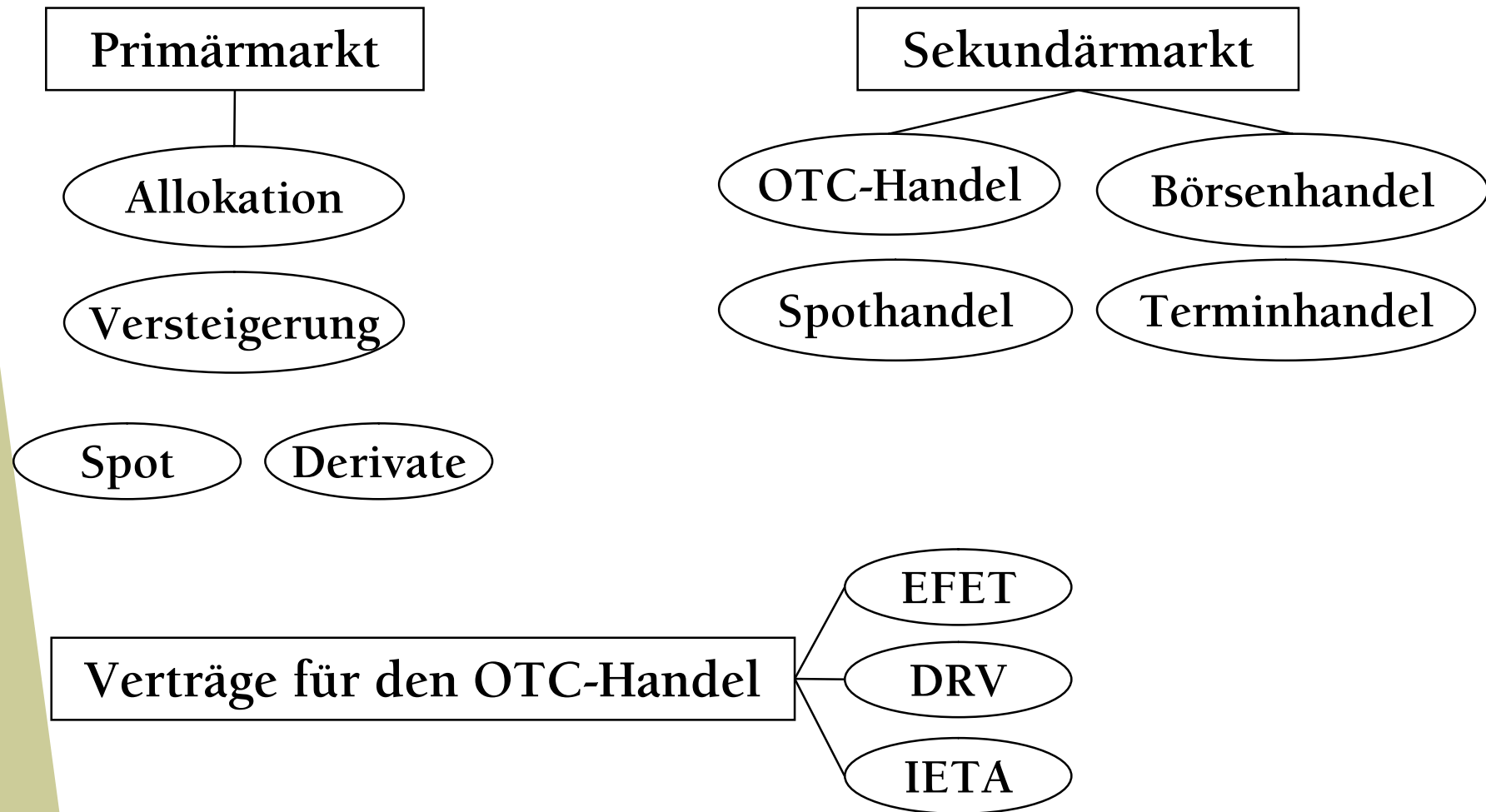


9. Energiewirtschaftsforum

■ Versteigerung und Handel von Emissionsberechtigungen

Rechtsanwältin Solveig Hinsch
Berlin, 17. Februar 2011

Handel mit Emissionsberechtigungen



Gliederung

1. Versteigerung – Die neue EU-Verordnung
2. Finanzmarktregulierung für den CO₂-Handel
3. Vertragsgestaltung im Emissionshandel

Versteigerung – Die neue EU-Verordnung

- Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 der Kommission vom 12. November 2010 über den zeitlichen und administrativen Ablauf sowie sonstige Aspekte der Versteigerung von Treibhausgasemissionszertifikaten gemäß der Richtlinie 2003/87/EG (AuktVO)
- Auktionsverordnung ist am 19. November 2010 in Kraft getreten und ist unmittelbar geltendes Recht in den Mitgliedsstaaten
- Verordnung gilt für Zertifikate, die in der dritten Zuteilungsperiode abgegeben werden müssen, aber Beginn der Versteigerung nach der AuktVO steht noch nicht fest

Auktionsverordnung - Grundprinzipien

- „Versteigerung [...] ist das einfachste und nach allgemeiner Auffassung wirtschaftlich effizienteste System. Die Effizienz des Emissionshandelssystems bedarf eines eindeutigen CO₂-Preissignals, damit die Verringerung von Treibhausgasemissionen zu den geringsten Kosten erreicht wird.“
[Erwägungsgrund der AuktVO]
- Eine Versteigerung schließt sog. „windfall profits“ aus, die entstehen, wenn Anlagenbetreiber umsonst erhaltene Zertifikate bei der Weitergabe an Kunden bepreisen
- Uneingeschränkter, fairer und gleichberechtigter Zugang zu den Versteigerungen, insbesondere für Kleinemittenten

Auktionsverordnung – Auktionsplattform (1)

- Die Versteigerung soll über eine gemeinsame europäische Auktionsplattform erfolgen
- Die Auktionsplattform wird von der Kommission und den teilnehmenden Mitgliedstaaten in einem gemeinsamen Vergabeverfahren bestellt
- Die Dauer der Bestellung (Mandat) beträgt höchstens fünf Jahre

Auktionsverordnung – Auktionsplattform (2)

- Politischer Widerstand gegen eine gemeinsame Auktionsplattform von Deutschland, Großbritannien, Polen und Spanien
- Kompromiss wegen der Sperrminorität der vier Länder: Mitgliedstaaten können übergangsweise eine eigene, nationale Auktionsplattform bestellen („Opt-out“)
- Bestellung erfolgt für drei Jahre mit der Möglichkeit, um zwei weitere Jahre zu verlängern (insgesamt fünf Jahre)

Auktionsverordnung – Produkte (1)

- Standardisierte elektronische Kontrakte
- Auktionsprodukte: Zwei-Tage-Spotgeschäfte und Fünf-Tage Futures
- Bis zur Umsetzung der erforderlichen rechtlichen und technischen Maßnahmen zur Lieferung der Lizenzen werden Zertifikate in Form von Futures und Forwards versteigert, mit Liefertermin spätestens 31. Dezember 2013 („early auction“)

Auktionsverordnung – Produkte (2)

- Die Auktionsverordnung definiert die Auktionsprodukte mit Bezug auf die Durchführungsverordnung (VO(EG) Nr. 1287/2006) zur Finanzmarktrichtlinie (MiFID – Richtlinie 2004/39/EG)
- Futures: Zertifikate, die an einem vereinbarten Datum zum Auktionsclearingpreis zu liefern sind und für die Nachschlusforderungen in bar zu leisten sind
- Forwards: Zertifikate, die an einem vereinbarten Datum zum Auktionsclearingpreis zu liefern sind und für die Nachschlusforderungen nach Wahl der zentralen Gegenpartei mit unbaren Sicherheiten oder mit staatlichen Garantien zu leisten ist

Auktionsverordnung – Produkte (3)

- **Zwei-Tage-Spot:** Zertifikate, deren Lieferung an einem vereinbarten Datum spätestens am zweiten Handelstag nach dem Auktionstag erfolgt
- **Fünf-Tage-Futures:** Zertifikate, deren Lieferung an einem vereinbarten Datum spätestens am fünften Handelstag nach dem Auktionstag erfolgt
- **Futures, Forwards und Fünf-Tage-Futures** gelten als Finanzinstrumente im Sinne der Verordnung Nr. 1287/2006

Auktionsverordnung – Verfahren (1)

- Versteigerung an einem geregelten Markt
- Bieter geben ihre Gebote innerhalb eines vorgegebenen Zeitfensters ab (nur ein Durchgang pro Versteigerung)
- Bieter geben ihre Gebote verdeckt ab, ohne die Gebote anderer Bieter sehen zu können (geschlossenes Orderbuch)
- Jeder erfolgreiche Bieter bezahlt denselben Preis, den sog. Auktionsclearingpreis (Einheitspreis)

Auktionsverordnung – Verfahren (2)

- Der Mindestumfang eines Gebots (Los) beträgt
 - » 1000 Zertifikate für Futures und Forwards
 - » 500 Zertifikate für Zwei-Tage-Spot und Fünf-Tage-Futures
- Hohe Auktionsfrequenz (wöchentlich)
- Veröffentlichter Auktionskalender

Auktionsverordnung – Teilnehmer (1)

- Zugelassen sind Anlagen- und Luftfahrzeugbetreiber, die über ein Betreiberkonto verfügen sowie regulierte Wertpapier- und Finanzdienstleistungsinstitute
- Potentielle Bieter müssen eine Zulassung beantragen, die online erfolgt
- Eine Mindestliste der einzureichenden Unterlagen für die Bieterzulassung ergibt sich aus Anlage II der Auktionsverordnung

Auktionsverordnung – Teilnehmer (2)

Die Zulassung kann verweigert, entzogen oder ausgesetzt werden, u. a. wenn die Auktionsplattform den Verdacht hegt, dass ein Antragsteller oder Bieter Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, kriminelle Tätigkeiten oder Marktmissbrauch betreibt

Geplante Finanzmarktregulierung für den CO₂-Handel (1)

■ Mitteilung der Kommission vom 21.12.2010 zum Emissionshandel

■ Ziel: Untersuchung, ob der Emissionshandel ausreichend gegen Insidergeschäfte und Marktmissbrauch geschützt ist

■ Befunde:

- » Gute Entwicklung des Emissionshandels im Hinblick auf Liquidität, EU-weite Teilnahme von Brokern und Transparenz
- » Ein Großteil des Emissionshandelsmarktes unterliegt schon der Marktregulierung
- » Der Spothandel ist gegenwärtig auf EU-Ebene nicht reguliert

CO₂-Regulierung – Nächste Schritte

- Studie und Konsultation (1. Jahreshälfte 2011)
- Abwägung der Auswirkungen der Überarbeitung der Finanzmarkt- und der Energiemarktregulierung auf den Emissionshandel; 3 Optionen zur Einbeziehung des CO₂-Marktes werden geprüft:
 - » Vollständige Anwendung der Finanzmarktregulierung auf den CO₂-Markt: Spothandel wird zu „Spot futures“-Handel
 - » Zertifikate werden als Finanzinstrumente definiert; hierbei sei „Angemessenheit“ zu prüfen
 - » Zertifikate fallen als eigene Instrumente unter die Market Abuse Directive (MAD) und/oder die MiFID und weitere Finanzmarktregulierung

Überarbeitung der Finanzmarktregulierung

- MiFID-Review
- MAD-Review
- Verordnung über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister

MiFID-Review (1)

- Überarbeitung der Finanzmarktrichtlinie 2004/39/EG, 2007 in Kraft getreten, umgesetzt im Kreditwesengesetz (KWG)
- Novellierung soll Transparenz im vor- und nachbörslichen Handel stärken und Anlegerschutz verbessern
- Ausnahmen für Energieunternehmen werden geprüft: sog. Rohwarenprivileg soll eingeschränkt werden

MiFID-Review (2)

- Konsultationsverfahren am 2. Februar 2011 abgeschlossen
- Mitte Mai soll erster Entwurf der Novelle vorliegen
- Novellierte Richtlinie soll bis Ende 2011 verabschiedet werden
- Bei einer Umsetzungsfrist von zwei Jahren würden die Regelungen Ende 2013 in Deutschland gelten

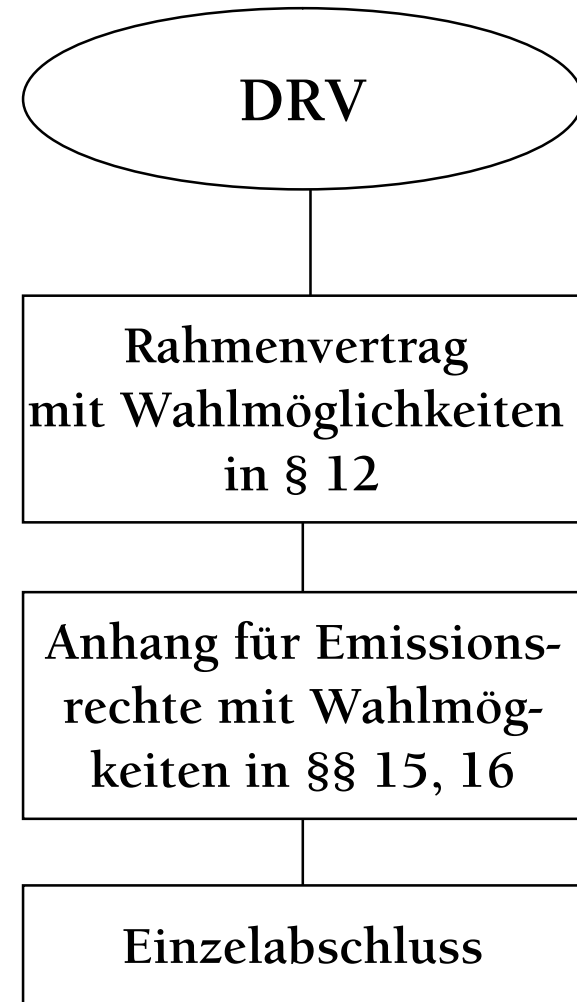
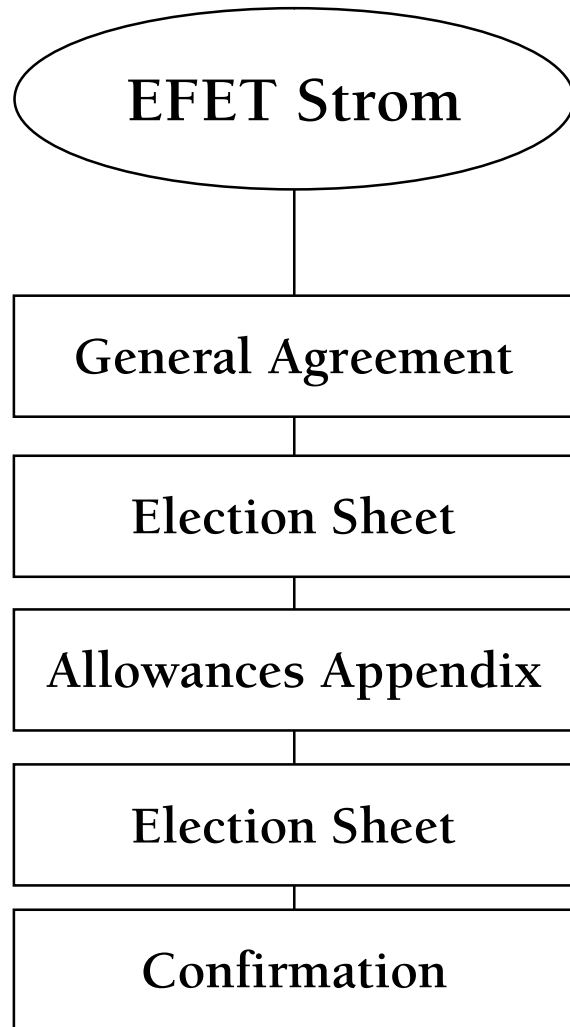
Vertragsgestaltung im Emissionshandel

- Im OTC-Handel mit Zertifikaten auf dem Sekundärmarkt haben sich Standardrahmenverträge durchgesetzt
- Musterverträge sind im Internet erhältlich
- Verträge bestehen aus einem Rahmenvertrag, einem Anhang und der Bestätigung für den Einzelabschluss

Standardrahmenverträge im Emissionshandel (1)

- EFET General Agreement Power 2.1(a) vom 21. September 2007; Allowances Appendix Power Version 3.0 vom 20. Juni 2008 (Allowance Appendix Gas Version 2.0 vom 17. Juli 2006)
- Deutscher Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte (DRV) 2001; Anhang für Emissionsrechte (2010)
- IETA Emissions Trading Master Agreement for the EU Scheme, Version 3.0 vom 12. Februar 2008

Standardrahmenverträge im Emissionshandel (2)



Wichtige Punkte für Emissionshandelsverträge

- Definition der zu liefernden Zertifikate
- Wahl des Erfüllungszeitpunktes
- Berechnung von Ersatzkosten bei Nichtlieferung
- Rechtswahl

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



SCHOLTKA & PARTNER Rechtsanwälte

Partnerschaft von Rechtsanwälten

Rechtsanwältin Solveig Hinsch

Meinekestraße 4
D - 10719 Berlin

Tel: (49) 30 – 50 96 95 - 0

Fax: (49) 30 – 50 96 95 - 77

E-Mail: hinsch@scholtka-partner.de

Internet: www.scholtka-partner.de